

**Kapitel 15 081**  
**Landeszentrale für politische Bildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**15 081 Landeszentrale für politische Bildung**
**E i n n a h m e n**
**Verwaltungseinnahmen**

111 01	156	Gebühren und tarifliche Entgelte . . . . .	—	—	—	—
119 01	156	Vermischte Einnahmen . . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei den Titeln der Hauptgruppe 6.	—	—	—	14
119 02	156	Einnahmen aus Veröffentlichungen . . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 534 10.	—	—	—	—
119 10	156	Einnahmen aus Bereitstellungspauschalen . . . . . 1. Mehreinnahmen dürfen nur zu Mehrausgaben bei den Titeln 534 10 und 684 22 verwendet werden. 2. Siehe Zweckbindungsvermerk bei den Titeln 534 10 und 684 22.	95 000	85 000	+10 000	120
119 11	156	Einnahmen aus Spenden . . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 534 10.	—	—	—	—

**Übrige Einnahmen**

231 20	156	Sonstige Zuweisungen vom Bund . . . . . Siehe Haushaltsvermerke bei Titel 684 22.	—	—	—	350
261 10	156	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland für Aufgaben der Landeszentrale . . . . .	—	—	—	—
266 10	156	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Aus- land . . . . .	—	—	—	—
272 10	156	Sonstige Zuschüsse von der EU . . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei 534 10.	—	—	—	—
282 10	156	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland . . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei 534 10.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 15 081 . . . . .			95 000	85 000	+10 000	484

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Für Rückzahlungen nicht verwendeter Zuschüsse, die nicht von der Ausgabe abgesetzt werden können.

**Zu Titel 119 02:**

Für Kostenerstattungen, die durch die Abgabe von Schriften und audio-visueller Medien zur politischen Bildung vereinnahmt werden.

**Zu Titel 119 10:**

Hier werden die Einnahmen der ab dem Jahr 2005 erstmals erhobenen jährlichen Bereitstellungspauschale in Höhe von 12 Euro je Besteller vereinnahmt.

**Zu Titel 261 10:**

Bei diesem Titel werden Erstattungen von Kostenanteilen bei Übernahme von Schriften, Filmen und anderen audio-visuellen Arbeitsmitteln durch öffentliche Einrichtungen oder privatwirtschaftliche Unternehmen vereinnahmt.

**Zu Titel 266 10:**

Bei diesem Titel werden Erstattungen von Kostenanteilen bei Übernahme von Schriften, Filmen und anderen audio-visuellen Arbeitsmitteln durch öffentliche Einrichtungen oder privatwirtschaftliche Unternehmen vereinnahmt.

**Kapitel 15 081**  
**Landeszentrale für politische Bildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**
**Sächliche Verwaltungsausgaben**

534 10	156	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung . . . . . 1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen und sonstiges Material zur Förderung politischer Bildung an öffentliche Dienststellen und Institutionen, Schulen, Vereine, Abgeordnete und Privatpersonen gegen eine Bereitstellungspauschale abgegeben werden. 2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 02, 119 11, 272 10 und 282 10 geleistet werden. 3. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 10 geleistet werden. In Höhe der nicht verausgabten Mehreinnahmen können Ausgabereste gebildet werden, insoweit gilt § 17 Abs. 3 LHO. <b>Verpflichtungsermächtigung: 32 000 EUR.</b>	1 355 000	1 355 000	—	1 348
534 20	156	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher . . . . .	29 700	29 700	—	28
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b> 1. Einnahmen bei Titel 119 01 können für Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 6 verwendet werden. 2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind gegenseitig deckungsfähig.						
684 10	156	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung. . .	1 783 500	1 783 500	—	1 784
684 20	156	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung . . . . .	2 157 800	2 157 800	—	2 168
684 21	156	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit . . . . .	62 600	62 600	—	52
684 22	156	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte . . . . . 1. Einnahmen bei Titel 231 20 erhöhen den Ansatz, insoweit gilt § 17 Abs. 3 LHO. 2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 10 geleistet werden, soweit sie nicht beim Titel 534 10 verausgabt wurden. <b>Verpflichtungsermächtigung: 15 000 EUR.</b>	118 200	118 200	—	466
Gesamtausgaben Kapitel 15 081 . . . . .			5 506 800	5 506 800	—	5 846
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 081 . . . . .			47 000	47 000	—	

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 534 10:**

Veranschlagt sind die Kosten für die Durchführung eigener Tagungen sowie die Kostenerstattungen für Lehrerseminare, die Produktion, den Ankauf und die Verteilung bzw. Verbreitung von Printmedien und audio-visuellen Arbeitsmitteln - soweit die Ausgaben nicht bei der Postsammelstelle anfallen - sowie für Maßnahmen aus besonderen Anlässen.

Der Broschürenversand für die Landeszentrale für politische Bildung wird durch die GWN in Neuss abgewickelt; die hierdurch entstehenden Kosten in Höhe von 111.000 EUR sind ebenfalls hier veranschlagt.

Aus dem Ansatz sind alle für die Durchführung der Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung entstehenden sächlichen Verwaltungsausgaben zu leisten.

**Zu Titel 534 20:**

Veranschlagt sind Mittel für den Preis, die mit der Findung und Verleihung des Preises verbundenen Aufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie für den Ankauf prämiierter Bücher.

**Zu Titel 684 10:**

Veranschlagt sind Zuwendungen zur praxisbezogenen politischen Bildungsarbeit und zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der politischen Stiftungen im Land Nordrhein-Westfalen. Daneben können den Stiftungen aus diesen Mitteln auch Zuschüsse für sonstige Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit gewährt werden.

Der durch den Landtag festgelegte Verteilerschlüssel lautet seit 1991: 3 zu 3 zu 1 zu 1.

Somit entfallen 3 Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, 3 Teile insgesamt auf die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Karl-Arnold-Stiftung, 1 Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung und 1 Teil auf die Heinrich-Böll-Stiftung.

**Zu Titel 684 20:**

Veranschlagt sind Zuwendungen für politische Bildungsmaßnahmen (Teilnehmertage, Unterrichtsstunden und Personalausgaben für HPM).

**Zu Titel 684 21:**

Veranschlagt sind Zuwendungen zu Personalausgaben und für besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. sowie für spezielle Projekte der politischen Weiterbildung.

**Zu Titel 684 22:**

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Projekten zur Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus von besonderem Landesinteresse.